

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben in dem „Sozialzentrum Südliches Nordfriesland“

Vor dem Hintergrund des zwischen der Stadt Tönning und dem Kreis Nordfriesland geschlossenen Vertrages über die Verwaltungsgemeinschaft „Sozialzentrum Südliches Nordfriesland“ schließen

die Stadt Tönning

und

**das Amt Eiderstedt,
das Amt Nordsee-Treene
~~die Stadt Friedrichstadt~~
(Vertragspartner)**

jeweils vertreten durch die/den Amtsvorsteher/in ~~oder die/den Bürgermeister/in~~

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003, GVOBl. S.-H. S. 667):

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Tönning übernimmt nach § 18 GKZ die Aufgaben des Amtes Eiderstedt, und des Amtes Nordsee-Treene ~~und der Stadt Friedrichstadt~~ für den in diesem Vertrag beschriebenen Aufgabenkreis.

§ 2 Aufgabenverteilung

Die Stadt Tönning übernimmt folgende Aufgaben:

1. Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz
2. Aufgaben in Bezug auf die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen
3. Aufgaben in Bezug auf die Ausstellung von Rundfunkgebührenbefreiungen
4. Berechnung der Sozialstaffel im Rahmen der Festsetzung der Kindergartengebühren

§ 3 Durchführung

- (1) Die Stadt Tönning erfüllt die Aufgaben dieses Vertrages in eigener Verantwortung und erstattet den Vertragspartnern jährlich Bericht. Die Stadt Tönning entscheidet über Stundungen und Niederschlagungen von Ansprüchen, über den Erlass jedoch nur bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, im Übrigen entscheiden die jeweiligen Vertragspartner auf Vorschlag der Stadt Tönning.
- (2) Die Durchführung von Rechtsstreiten bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

§ 4 Verwaltungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Tönning tritt für Angelegenheiten nach diesem Vertrag unter der Bezeichnung „Stadt Tönning“, Die Bürgermeisterin, Sozialzentrum Südliches Nordfriesland auf.
- (2) Die Stadt Tönning gestaltet die Verwaltung so, dass der Hilfe suchende Mensch mit einem in allen nachgefragten Aufgaben kompetenten Ansprechpartner in Kontakt tritt. Fachwissen soll sich der einzelne Sachbearbeiter durch interne Verwaltungsabläufe beschaffen. Von der Beschaffung von Fachwissen bei verschiedenen Stellen des Sozialzentrums Südliches Nordfriesland ist der Hilfe suchende Mensch nach Möglichkeit zu entlasten (Leistung aus einer Hand). Die Geschäfte sollen nach Möglichkeit so auf die Bediensteten verteilt werden, dass der Hauptansprechpartner eines Menschen zugleich qualifiziert für die im Vordergrund stehende Sozialleistung für diesen Menschen ist.
- (3) Die für die einzelnen Menschen zuständigen Bediensteten verschiedener Fachrichtungen sollen möglichst eng zusammenarbeiten. Nach Möglichkeit soll auch von ihnen hauptsächlich einer den Kontakt zum einzelnen Menschen sicherstellen und seine Kollegen ggf. hinzuziehen.

§ 5 Bedienstete

Die Bediensteten für die Aufgaben nach diesem Vertrag sind in der Regel Beamte und Angestellte der Stadt Tönning. Die Mitwirkungsrechte des Personalrates der Stadt Tönning werden von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 6 Personalausstattung

- (1) Die Stadt Tönning legt für die Sachbearbeitung der Aufgaben nach § 2 folgende personelle Ausstattung zu Grunde:
 - Für die Wohngeldsachbearbeitung wird ein Stellenschlüssel von 1:150, zzgl. der Bearbeitung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket mit einem Stellenschlüssel von 1:400, zugrunde gelegt;
 - der Stellenbedarf für die Bearbeitung von Wohngeldberechtigungsscheinen beträgt 1:800

- für die Sozialstaffel wird ein Stellenschlüssel von 1:600 zugrunde gelegt.
- (2) Dies entspricht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einem Stellen-Soll von 3,4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Bei Bedarf kann eine Anpassung des Stellenschlüssels durch die Stadt im Einvernehmen mit den Vertragspartnern erfolgen. Insgesamt steht die Personalausstattung in der Verantwortung der Stadt Tönning, die eine qualitativ hochwertige Verwaltungsarbeit sicherzustellen hat.
- (3) Zusätzlich fallen Kosten für die Systemadministration an. Diese wird aktuell über die Stadt Husum sowie das Amt Mittleres Nordfriesland für den gesamten Kreis Nordfriesland mit jeweils einer halben Stelle sichergestellt. Die Kosten werden nach einem vereinbarten Umlageschlüssel auf den Kreis sowie die Wohngeldstellen im Kreis Nordfriesland umgelegt. Der Anteil der Wohngeldstelle im Sozialzentrum Südliches Nordfriesland beträgt aktuell 10,48 %. Der Vertrag über die Systemadministration ist in seiner jeweils gültigen Fassung auch Bestandteil dieses Vertrages; die aktuelle Fassung ist diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt.
Die Kosten für die Systemadministration werden ebenfalls gemäß § 8 Abs. 5 umgelegt.

§ 7 Sachliche Ausstattung

Die Bediensteten werden möglichst in einem Gebäude, zumindest jedoch in engem räumlichen Zusammenhang untergebracht. Die Gebäude sind nach dem Stand der Technik für die Bürger/innen und die Bediensteten zweckmäßig ausgestattet. Es ist sichergestellt, dass jeder Bedienstete ungestört und im überwiegenden Teil des Tages im persönlichen Kontakt mit dem Bürger/ der Bürgerin stehen kann. Dafür sind in der Regel Einzelbüros erforderlich.

§ 8 Finanzielle Abwicklung

- (1) Die Stadt Tönning verauslagt die ihr nach diesem Vertrag im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehenden Aufwendungen. Sie erhält hierfür Betriebsmittelvorschüsse jeweils in der Mitte eines Jahres für das Jahr.
- (2) Die Stadt Tönning erhält von den Vertragspartnern ihre Aufwendungen für die Transferleistungen entsprechend der Zuständigkeit ohne den vorliegenden Vertrag erstattet, soweit eine Erstattung nicht von dritter Seite erfolgt.
- (3) Die Berechnung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten erfolgt auf der Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Personalkostenberechnung wird das Stellen-~~Soll~~ zugrunde gelegt. Dies liegt aktuell bei 3,41 VZA. Die Eingruppierung der Sachbearbeiter-Stellen erfolgt derzeit in der EG 9a TVöD. Anpassungen aufgrund von Stellenbewertungen auf der Grundlage des TVöD bleiben der Stadt Tönning vorbehalten.

Die Sachkostenpauschale ist dem KGSt-Bericht zu entnehmen. Sie liegt aktuell bei 9.700 EUR pro Büroarbeitsplatz.

Die Gemeinkosten werden mit 20 % der Brutto-Personalkosten angesetzt.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0,63 cm

(4) Erstattungen und Zuschüsse Dritter vom Land werden den Aufwendungen gegenübergestellt und in Abzug gebracht.

(5) Die errechneten Gesamtkosten werden auf der Basis der jährlich durchschnittlichen Fallzahlen des Vorjahres auf die Vertragspartner umgelegt und in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Tönning und dem Amt Eiderstedt durch das Amt Eiderstedt.

§ 9 Neue Sozialleistungen

Die vertragsschließenden Parteien werden, sofern den Vertragspartnern neue Aufgaben neuer Sozialleistungen übertragen werden, wohlwollend prüfen, entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch diese neuen Aufgaben nach der vorliegenden Vereinbarung zu behandeln.

§ 10 Vertragsanpassung

Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den vorliegenden Vertrag den praktischen Erfordernissen anzupassen, die sich aus seiner Anwendung ergeben. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, alle Änderungen in diesem Vertrag aufzunehmen, die zur Durchsetzung seiner Ziele erforderlich sind.

§ 11 Personalübernahme

Im Falle einer ganzen oder teilweisen Auflösung dieses Vertrages übernehmen die Vertragspartner und die Stadt Tönning anteilig nach den Fallzahlen für die Bearbeitung dieses Vertrages im Jahr vor der Auflösung des Vertrages das entsprechende für die Aufgaben nach diesem Vertrag eingesetzte Personal. Die Sachmittel verbleiben bei der Stadt Tönning.

§ 12 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

§ 13 Gültigkeitsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Er setzt gleichzeitig den Vertrag vom 19. Oktober 2004 außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit Wirkung gegen einzelne oder alle Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

Tönning, den

~~Friedrichstadt, den~~

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

~~Stadt Friedrichstadt
Der Bürgermeister~~

Garding, den

Mildstedt, den

Amt Eiderstedt
Der Amtsvorsteher

Amt Nordsee-Treene
Die Amtsvorsteherin